

S A T Z U N G

der Gemeinde Langballig über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Unewatt

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langballig vom 17. September 1986 und mit Genehmigung des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, der Teil dieser Satzung ist, grün umrandete Gebiet der Gemeinde Langballig.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

Der Ortsteil Unewatt in der Gemeinde Langballig gilt aufgrund seines historischen Baubestandes, seiner für die Region typischen Landschaftsformung und Landschaftsdetails und seiner bis heute kleinhandwerklichen Tradition als besonderes Beispiel für den Kulturraum Angeln.

Es soll für die Zukunft sichergestellt werden, daß durch bauliche Veränderungen die Einheitlichkeit des historischen Ortsbildes nicht gestört wird. Deswegen kann die Genehmigung für den Abbruch, Umbau oder für die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Dorfgestaltung oder das Landschaftsbild prägt,
- b) weil sie von städtebaulicher, künstlerischer oder kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 BBauG handelt, wer entgegen § 2 bauliche Anlagen ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig in Kraft.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Verfügung vom *17.02.1987* die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 in Verbindung mit § 16 BBauG erteilt.

Gemeinde Langballig, den *23. 2. 87*

Heinrich Casper

Bürgermeister

